

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 30. November 2004

Datum	I n h a l t	Seite
23.11.2004	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) 2187-3-I	442
23.11.2004	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	443
25.10.2004	Verordnung zur Aufhebung der Studienordnung und der Fachprüfungsordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften an der Universität der Bundeswehr München 2210-6-5-3-WFK , 2210-6-5-4-WFK	444
29.10.2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe 2236-4-1-2-UK	445
7.11.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden 215-2-1-I	450
10.11.2004	Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer – EGRiLV-Lehrer 2238-1-1-UK	451
11.11.2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung Heilerziehungspflege 2236-6-1-4-UK	453
11.11.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Hauswirtschaft 2236-9-1-5-UK	458
12.11.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern 793-3-L	461
15.11.2004	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder) 2013-4-1-F	462
15.11.2004	Achte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik 2236-9-1-3-UK	467
16.11.2004	Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) 300-3-1-J	471
26.10.2004	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Oktober 2004 Vf. 15-VII-01 betreffend die Frage, ob Art. 32 a des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)... gegen die Bayerische Verfassung verstößt	485

2187-3-I

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV)

Vom 23. November 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Genehmigungsbehörde im Sinn des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag – LottStV) ist

1. die Gemeinde für alle Lotterien und Ausspielungen, die sich nicht über ihr Gemeindegebiet hinaus erstrecken und bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt,
2. die Regierung für alle Lotterien und Ausspielungen, die sich nicht über ihren Regierungsbezirk hinaus erstrecken, soweit nicht eine Gemeinde zuständig ist,
3. die Regierung der Oberpfalz für
 - a) alle Veranstaltungen in Form des Gewinnsparens und
 - b) alle Lotterien und Ausspielungen, die sich über einen Regierungsbezirk, nicht aber über das Staatsgebiet hinaus erstrecken,
4. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(2) Die Gemeinden, die Landratsämter, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern sind als Sicherheitsbehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Lotteriestaatsvertrages, einschließlich der in § 14 Abs. 2 LottStV genannten Verpflichtungen der gewerblichen Spielvermittler, und für die Unterbindung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür gemäß § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 LottStV.

Art. 2

Kleine Lotterien und Ausspielungen

¹Bei kleinen Lotterien und Ausspielungen (§§ 13 und 3 Abs. 3 Satz 2 LottStV) kann

1. die Erlaubnis auch in Form einer Allgemeinverfügung erteilt werden und
2. bei der Erlaubniserteilung von den Regelungen in § 4 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 1 LottStV abgewichen werden.

²Abweichend von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 kann auch die zuständige Regierung für Lotterien und Ausspielungen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 eine Erlaubnis in Form einer Allgemeinverfügung erteilen.

Art. 3

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 2 LottStV den Reinertrag ganz oder teilweise für einen anderen als den erlaubten Zweck verwendet oder
2. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 LottStV nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet.

Art. 4

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayRS 2187-3-I), geändert durch § 34 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), außer Kraft.

München, den 23. November 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 23. November 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Art. 59 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Lehrkräfte haben den in Art. 1 und 2 niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten. ²Sie müssen die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft vermitteln. ³Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist. ⁴Art. 84 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁵Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können im Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 3 zugelassen werden.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. In Art. 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 23. November 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-6-5-3-WFK , 2210-6-5-4-WFK

**Verordnung
zur Aufhebung der
Studienordnung und der Fachprüfungsordnung
für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium
der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften
an der Universität der Bundeswehr München**

Vom 25. Oktober 2004

Auf Grund des Art. 48 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Fachprüfungsordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften an der Universität der Bundeswehr München vom 22. Juni 1987 (KWMBI I S. 158, BayRS 2210-6-5-3-WFK),
2. Studienordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften an der Universität der Bundeswehr München vom 22. Juni 1987 (KWMBI I S. 161, BayRS 2210-6-5-4-WFK).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

München, den 25. Oktober 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2236-4-1-2-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Vom 29. Oktober 2004

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 50 Abs. 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfen und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 134, BayRS 2236-4-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (GVBl S. 848, ber. S. 913), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl I S. 893)“ durch die Worte „§ 3 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl I S. 1442)“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2Die Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe vermitteln grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Mithilfe bei der qualifizierten Pflege kranker Menschen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1, §§ 7 bis 9 KrPflG“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1, §§ 6, 7, 14 KrPflG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „unbeschadet § 10 Abs. 1, 4 und 5 KrPflG“ gestrichen.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe“ durch die Worte „Krankenpflege und Kinderkrankenpflege“ und die Worte „III. Abschnitts“ durch die Worte „Abschnitts 3“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„3Die praktische Ausbildung wird bei den Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe nach dem III. Abschnitt des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl I S. 893),

zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1467) durchgeführt; Satz 2 Halbsatz 2 findet Anwendung.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Aufnahme setzt die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf voraus. ²Sie setzt ferner voraus:

1. bei der Berufsfachschule für Krankenpflege und für Kinderkrankenpflege

a) einen mittleren Schulabschluss oder

b) den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung sowie

aa) eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder

bb) eine Erlaubnis als Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder

cc) eine abgeschlossene mindestens einjährige landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe,

2. bei der Berufsfachschule für Altenpflege

a) einen mittleren Schulabschluss oder

b) den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung sowie

aa) eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder

bb) die Erlaubnis als Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer,

3. bei der Berufsfachschule für Hebammen die Vollendung des 17. Lebensjahres sowie

a) einen mittleren Schulabschluss oder

b) den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung sowie

aa) eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung oder

bb) die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder

- cc) den zweijährigen Besuch einer Pflegevorschule,
4. bei der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe die Vollendung des 17. Lebensjahres sowie
- a) den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung,
5. bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe
- a) den Hauptschulabschluss und
- b) bei einer Ausbildung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 die Vollendung des 17. Lebensjahres, bei einer Ausbildung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 das Abschlusszeugnis der Berufsschule oder die Vollendung des 21. Lebensjahres.“
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§§ 7 oder 8 KrPflG“ durch die Worte „§ 6 KrPflG“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird in der Klammer die Zahl „19“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
6. In § 7 Satz 1 werden die Worte „§§ 7, 8 und 10 Abs. 4 KrPflG“ durch die Worte „§ 6 KrPflG“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe“ werden durch die Worte „und Kinderkrankenpflege“ ersetzt.
- bb) Die Worte „Anlagen 1 bis 3“ werden durch die Worte „Anlagen 1 und 2“ ersetzt.
- cc) Die Worte „Teil A , Anlage 2 Teil A und Anlage 3 Teil A“ werden gestrichen.
- dd) Die Worte „16. Oktober 1985 (BGBl I S. 1973)“ werden durch die Worte „10. November 2003 (BGBl I S. 2263)“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe gilt die Stundentafel nach Anlage 3.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 8 werden Abs. 3 bis 9.
8. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 9 und 10 Abs. 5 KrPflG“ durch die Worte „§ 7 KrPflG“ ersetzt.
9. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „§ 36 Nr. 2“ durch die Worte „§ 50 Nr. 2“ ersetzt.
10. In § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 9 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 1 KrPflG“ durch die Worte „§ 7 Satz 1 KrPflG“ und die Worte „§ 9 Satz 2, § 10 Abs. 5 Satz 2 KrPflG“ durch die Worte „§ 7 Satz 2 KrPflG“ ersetzt.
11. In § 26 Satz 3 werden die Worte „§ 31 Abs. 6“ durch die Worte „§ 31 Abs. 5“ ersetzt.
12. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Worte „im ersten Schuljahr“ durch die Worte „im entsprechenden Schuljahr“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „das erste Schuljahr“ durch die Worte „das entsprechende Schuljahr“ ersetzt.
13. In § 28 Abs. 3 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „nicht“ eingefügt.
14. In § 29 Abs. 3 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „folgenden“ ersetzt.
15. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Bei Berufsfachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer entfällt das Zwischenzeugnis.“
- b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 5 KrPflAPrV“ durch die Worte „§ 1 Abs. 4 KrPflAPrV, § 1 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl I S. 1973), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl I S. 512),“ ersetzt.
16. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „für Krankenpflege, für Kinderkrankenpflege und für Krankenpflegehilfe“ werden durch die Worte „für Krankenpflege und für Kinderkrankenpflege“ ersetzt.
- bb) Nach den Worten „Berufe in der Krankenpflege“ werden die Worte „(KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl I S. 2263)“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) An den Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl I S. 1973), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl I S. 512), durchgeführt.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
17. In § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „unterricht“ durch das Wort „unterrichtet“ ersetzt.
18. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 KrPflG, §10 Abs. 2 Nr. 1 KrPflG oder“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte „nebenamtlich oder nebenberuflich“ durch die Worte „mit weniger

als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit“ und die Worte „hauptamtlich oder hauptberuflich“ durch die Worte „mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit“ ersetzt.

19. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 42 Abs. 2“ durch die Worte „§ 56 Abs. 2“ ersetzt.
20. In § 59 werden die Worte „§ 37 Abs. 1, §§ 39, 40, 41 Abs. 1 und 2 und §§ 42 bis 44“ durch die Worte „§ 51 Abs. 1, §§ 53, 54, 55 Abs. 1 und 2 und §§ 56 bis 58“ ersetzt.
21. In § 62 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 47 Abs. 2“ durch die Worte „§ 61 Abs. 2“ ersetzt.
22. Dem § 68 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Um den Praxisbezug des Unterrichts zu verstärken, können unter der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft nicht zur Schule gehörende Personen in den Unterricht einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrkraft.“
23. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die **Anlagen 1 und 2** dieser Verordnung ersetzt.
24. In Anlage 4 wird bei der praktischen Ausbildung bei Altenpflege in ambulanten Pflegeeinrichtungen und bei Altenpflege in stationären Pflegeeinrichtungen jeweils die Zahl „600“ durch die Zahl „400“ und bei der Verteilung auf die beiden o.g. Bereiche die Zahl „800“ durch die Zahl „1200“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1

– Nr. 23 für das erste Schuljahr zum Schuljahr 2004/05, für das zweite Schuljahr zum Schuljahr 2005/06 und für das dritte Schuljahr zum Schuljahr 2006/07,

– Nr. 24 mit Wirkung vom 1. August 2004

in Kraft.

München, den 29. Oktober 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Studentafel für die Berufsfachschule für Krankenpflege

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamt
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Grundlagen der Pflege	280	240	140	660
Gesundheits- und Krankenpflege (Theorie und Praxis)	320	320	320	960
Berufskunde	80	40	40	160
Recht und Verwaltung	40	80	40	160
Deutsch und Kommunikation	40	40	40	120
Sozialkunde	40	0	0	40
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	800	720	580	2100
Praktische Ausbildung				
Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen:				
– in der <u>stationären</u> Versorgung in				
– kurativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie ¹⁾ , Wochen- und Neugeborenenpflege ¹⁾ (jeweils mindestens 80 Stunden)				800
– rehabilitativen und palliativen Gebieten in mindestens zwei der Fächer Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege (jeweils mindestens 60 Stunden)				300
– in der <u>ambulanten</u> Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten (jeweils mindestens 80 Stunden)				500
Gesundheits- und Krankenpflege (Differenzierungsbereich):				
– Stationäre Pflege in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie (jeweils mindestens 200 Stunden)				700
zur Verteilung auf die Bereiche der praktischen Ausbildung				200
Summe praktische Ausbildung				2500

¹⁾ Sind in den Bereichen Pädiatrie sowie Wochen- und Neugeborenenpflege nicht genügend Plätze für die Ausbildung vorhanden, kann die Mindeststundenzahl mit Genehmigung der Regierung unterschritten werden.

Anlage 2

Studentafel für die Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Gesamt
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Grundlagen der Pflege	280	240	140	660
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Theorie und Praxis)	320	320	320	960
Berufskunde	80	40	40	160
Recht und Verwaltung	40	80	40	160
Deutsch und Kommunikation	40	40	40	120
Sozialkunde	40	0	0	40
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	800	720	580	2100
Praktische Ausbildung				
Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen:				
– in der <u>stationären</u> Versorgung in				
– kurativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege (jeweils mindestens 80 Stunden)				800
– rehabilitativen und palliativen Gebieten in mindestens zwei der Fächer Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege (jeweils mindestens 60 Stunden)				300
– in der <u>ambulanten</u> Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten (jeweils mindestens 80 Stunden)				500
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Differenzierungsbereich):				
– Stationäre Pflege in den Fächern Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie (jeweils mindestens 120 Stunden)				700
zur Verteilung auf die Bereiche der praktischen Ausbildung				200
Summe praktische Ausbildung				2500

215-2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Verhütung von Bränden**

Vom 7. November 2004

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 28 Satz 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB – (BayRS 215-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2003 (GVBl S. 300), wird die Zahl „2004“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

München, den 7. November 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2238-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer – EGRiLV-Lehrer¹⁾

Vom 10. November 2004

Auf Grund des Art. 7 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (EG-Richtlinienverordnung für Lehrer – EGRiLV-Lehrer) vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 245, BayRS 2238-1-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 2. § 1 wird aufgehoben.
 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus oder der von ihm bestimmten Stelle“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.“
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm bestimmte Stelle können die Anerkennung eines anderen Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse davon abhängig machen, dass durch Fertigung eines Aufsatzes (Klausur, Dauer: 3 Stunden) über ein Thema, das keine spezielle Vorbereitung erfordert, und durch Ablegung einer mündlichen Prüfung (Dauer: bis zu 60 Minuten) entsprechende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus oder die von ihm bestimmte Stelle“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „bestehen“ die Worte „und ob die wesentlichen Defizite durch die vom Bewerber während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse ganz oder teilweise ausgeglichen werden“ angefügt.
 - c) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus oder die von ihm bestimmte Stelle“ ersetzt.
 6. § 5 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „welche“ die Worte „Sachgebiete und“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 8. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „unter Vorlage der Mitteilung nach § 4 Abs. 3 (Original oder Ablichtung)“ werden gestrichen.
 - bb) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus oder die von ihm bestimmte Stelle“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 9. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.
 10. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 11. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus oder die von ihm bestimmte Stelle“ ersetzt.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Unterrichtsgestaltung, 2. Erzieherisches Wirken, 3. Dienstliches Verhalten“ durch die Worte „1. Unterrichtskompetenz, 2. Erzieherische Kompetenz, 3. Handlungs- und Sachkompetenz“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Am Ende des Anpassungslehrgangs wird eine zusammenfassende Bescheinigung erstellt, in der auch zum Ausdruck kommen muss, ob der Lehrgang insgesamt erfolgreich durchlaufen wurde. ²Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist nicht möglich.“

13. § 14 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 10. November 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2236-6-1-4-UK

Vierte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung Heilerziehungspflege

Vom 11. November 2004

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfen (Fachschulordnung Heilerziehungspflege – FSOHeilE) vom 1. Juli 1985 (GVBl S. 271, BayRS 2236-6-1-4-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2000 (GVBl S. 613, ber. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „je nach Organisationsform zwei oder“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann die Ausbildung auch in zwei Jahren durchgeführt werden.“
 - b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
2. § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflege setzt voraus

 1. einen mittleren Schulabschluss,
 2. entweder
 - a) eine abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung oder
 - b) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder
 - d) eine mindestens vierjährige Führung eines Mehrpersonenhaushalts oder
 - e) eine abgeschlossene Ausbildung in der Heilerziehungspflegehilfe und

3. die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf.

²Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife kann mit bis zu einem Jahr auf die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b oder d angerechnet werden.

(2) Die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe setzt voraus

1. den erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand,
2. eine berufliche Vorbildung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d und
3. die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Halbjahr des Schulbesuchs“ durch das Wort „Schulhalbjahr“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass er das Bildungsziel der Fachschule erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.“

c) Es werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(4) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz.

(5) ¹Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. ³Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden,

erhält der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Eintritt in eine höhere Jahrgangsstufe

(1) ¹Bewerber, die die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Schuljahr aufgenommen werden. ²Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag auch in das zweite Halbjahr aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

(2) ¹Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Schuljahres. ²Von der Prüfung kann in den Fächern abgesehen werden, in denen im Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe mindestens die Note „gut“ erzielt wurde. ³In fachpraktischen Fächern wird praktisch, in den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft. ⁴Die Prüfungsaufgaben stellt die Schule. ⁵Die Aufnahmeprüfung hat nicht bestanden, wer in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt hat. ⁶Die Bestimmungen über die Probezeit gelten entsprechend.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Zahl „3“ die Worte „sowie die vom Staatsministerium erlassenen Lehrpläne“ und nach dem Wort „legen“ ein Strichpunkt und die Worte „die Ausbildungsinhalte sollen lernfeldorientiert vermittelt werden“ eingefügt.

6. § 9 Abs. 3 wird aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben; die bisherige Absatzbezeichnung 2 entfällt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Fach steht in der Verantwortung der Schule, die Lehrer und andere geeignete Fachkräfte mit der Praxisbetreuung beauftragt.“

8. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „in der gewählten Organisationsform“ durch die Worte „nach § 3“ ersetzt.

9. In § 26 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 6 wird jeweils das Wort „Regierung“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

10. § 29 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

– Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie (Bearbeitungszeit 240 Minuten) und

– Medizin und Psychiatrie

(Bearbeitungszeit 120 Minuten).

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die vom Staatsministerium beauftragte Schulaufsichtsbehörde.“

11. In § 31 Abs. 1 werden nach dem Wort „Methodenlehre“ die Worte „mit Kommunikation“ eingefügt.

12. In § 33 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

13. In § 34 Abs. 4 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „der Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Regierung“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „der Prüfungsausschuss“ durch die Worte „die Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

15. § 38 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Abschlussprüfung können auch Schüler der Fachschule für Heilerziehungspflege am Ende des ersten Schuljahres ablegen.“

16. In § 39 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Heilpädagogik“ werden die Worte „und Psychologie“ eingefügt.

17. In § 41 werden nach dem Wort „Methodenlehre“ die Worte „mit Kommunikation“ eingefügt.

18. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtverletzungen im Fach Praxis der Heilerziehungspflege sind als besonders schwerwiegend zu beurteilen, wenn sie geeignet sind, das Wohl der zu betreuenden Personen zu gefährden.“

19. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die **Anlagen 1 bis 3** dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft. ²Für Klassen, die vor dem 1. August 2004 gebildet wurden, gelten die bis zum 31. Juli 2004 geltenden Bestimmungen, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2006.

München, den 11. November 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Anlage 1

**Studentafel
für die Fachschule für Heilerziehungspflege (dreijährig)**

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Pflichtfächer			
Deutsch ¹⁾	1	1	1
Sozialkunde und Soziologie ¹⁾	1	1	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	3	3	3
Medizin und Psychiatrie	2	1	2
Recht und Verwaltung	1	2	1
Übungen zur Religionspädagogik	0,5	0,5	–
Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation	3	2,5	2
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	3,5	3	3
Pflege	1	1	1
Praxis der Heilerziehungspflege	10	10	12
	26	25	26
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife			
Englisch ^{1) 2)}	0	2	2
Mathematik ³⁾	0	3	3

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

**Studentafel
für die Fachschule für Heilerziehungspflege (zweijährig)**

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	1	2
Sozialkunde und Soziologie ¹⁾	2	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	4	5
Medizin und Psychiatrie	3	2
Recht und Verwaltung	2	2
Übungen zur Religionspädagogik	0,5	0,5
Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation	3	4,5
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	5,5	4
Pflege	2	1
Praxis der Heilerziehungspflege	16	16
	39	38
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1) 2)}	2	2
Mathematik ³⁾	3	3

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Anlage 3

**Studentafel
für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe**

Fächer	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Deutsch	2
Sozialkunde	1
Englisch	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	3
Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre	1,5
Berufs- und Rechtskunde	0,5
Übungen zur Religionspädagogik	0,5
Praxis- und Methodenlehre und Kommunikation	3
Lebensraumgestaltung	4
Pflege	1,5
Praxis der Heilerziehungspflege	10
	28

2236-9-1-5-UK

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Hauswirtschaft

Vom 11. November 2004

Auf Grund von Art. 18 Abs. 3, Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft (Fachakademieordnung Hauswirtschaft – FakOHw) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 11. August 2000 (GVBl S. 630), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 32 die Worte „Praktische Prüfung“ durch den Klammerausdruck „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Fachakademie für Hauswirtschaft soll die Studierenden zur Übernahme von Führungsaufgaben in den Funktionsbereichen Ernährung und Versorgung größerer Unternehmen sowie für die unternehmerische Selbstständigkeit im Bereich hauswirtschaftlicher Versorgungsunternehmen befähigen.“
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
3. In § 3 Satz 3 werden die Worte „eine dreijährige Teilzeitausbildung“ durch die Worte „die Teilzeitausbildung nach Satz 2 Nr. 1 in dreijähriger Form“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Im Fach Service und Gestaltung sind im ersten Studienjahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. ²In den übrigen Fächern sind im Studienjahr jeweils mindestens zwei Klausuren zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. ³In den Fächern Ernährung und Verpflegung, Service und Gestaltung, Textilservice sowie Gebäudereinigung sind jeweils zusätzlich pro Studienjahr mindestens zwei praktische Leistungsnachweise, im Fach Projektmanagement im zweiten Studienjahr zusätzlich mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden jeweils die Worte „oder praktischen“ gestrichen und das Wort „Abschlußprüfung“ wird durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden jeweils die Worte „oder praktischen“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satzbezeichnung in Satz 1 entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 23 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 54 Abs. 6“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 5“ ersetzt.
7. In § 24 Satz 3 werden die Worte „Art. 54 Abs. 6“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 5“ ersetzt.
8. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Prüfung im Fach Hauswirtschaftliche Betriebsführung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
9. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten theoretischen Unterrichtsstoff der Fächer

 - Betriebswirtschaft
(Bearbeitungszeit 180 Minuten)
 - Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik
(Bearbeitungszeit 180 Minuten)
 - Ernährung und Verpflegung
(Bearbeitungszeit 180 Minuten).“
10. § 32 wird aufgehoben.
11. In § 34 Abs. 2 werden die Worte „und in der praktischen“ gestrichen.
12. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „und der praktischen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder praktischen“ gestrichen.

13. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Praktische Abschlussprüfung

(1) ¹Die praktische Abschlussprüfung ist im Fach Projektmanagement abzulegen. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs sowie die zugehörigen Ausbildungsinhalte des Berufspraktikums. ³Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 480 Minuten. ⁴Die Prüfung umfasst die Planung, Durchführung und Kontrolle eines Projekts mit dem Schwerpunkt Ernährung und Verpflegung oder Service und Gestaltung oder Textilservice oder Gebäudereinigung; auf die Planung und Kontrolle dürfen zusammen nicht mehr als zwei Stunden entfallen. ⁵Zur Durchführung des Projekts werden Hilfskräfte zur Verfügung gestellt, die vom Prüfling zu unterweisen und anzuleiten sind.

(2) Die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss, im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 1 vom Unterausschuss gestellt.

(3) Die Leistungen bewertet der zuständige Ausschuss.“

14. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) § 35 Abs. 1 Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn im Fach Projektmanagement eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde.“

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 54 Abs. 5 Satz 3“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

16. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und praktischen“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Darüber hinaus haben sie in den Fächern Service und Gestaltung, Textilservice, Gebäudereinigung sowie Projektmanagement schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten und im Fach Ernährung und Verpflegung eine praktische Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 300 Minuten zu bearbeiten.“

b) In Abs. 4 werden die Worte „vier schriftlich“ durch die Worte „drei schriftlich“ ersetzt.

17. In § 43 Abs. 4 Satz 3 wird der Klammerausdruck „(§§ 31, 32)“ durch den Klammerausdruck „(§ 31)“ ersetzt.

18. In § 48 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

19. Anlage 1 wird durch **Anlage 1** dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1

– Nrn. 1, 9 bis 12, 16 und 17 am 1. August 2005,

– Nr. 2 Buchst. b am 1. Januar 2006,

– Nrn. 4 und 19 für das zweite Studienjahr am 1. August 2005,

– Nr. 5 am 1. November 2004,

– Nrn. 8, 13 bis 15 Buchst. a am 1. August 2006

in Kraft.

(3) Studierende, die den ersten Prüfungsabschnitt vor dem 1. Januar 2006 abgelegt haben, legen die praktische Abschlussprüfung des zweiten Prüfungsabschnitts auch dann im Fach Hauswirtschaftliche Betriebsführung nach den bis zum 31. Juli 2006 geltenden Bestimmungen ab, wenn sie sich der Prüfung nach diesem Zeitpunkt unterziehen.

München, den 11. November 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Studentafel für die Fachakademien für Hauswirtschaft

Fächer	1. Studienjahr	2. Studienjahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	2
Sozialkunde ¹⁾	–	2
Betriebswirtschaft	5	5
Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik	3	3
Ernährung und Verpflegung	8	4
Service und Gestaltung	2	4
Textilservice	4	4
Gebäudereinigung	5	4
Projektmanagement	3	4
	32	32
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1) 2)}	1	2
Mathematik ¹⁾	3	3
	4	5

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

793-3-L

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern

Vom 12. November 2004

Auf Grund von Art. 66 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 1 nachweist“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Prüfung findet landeseinheitlich

1. am ersten Samstag des Monats März (Haupttermin) und
2. am letzten Samstag des Monats Juni (Nachholtermin)

statt. ²Am Nachholtermin kann nur teilnehmen, wer nach ordnungsgemäßer Anmeldung zum vorhergegangenen Haupttermin an diesem nicht oder ohne Erfolg teilgenommen hat, sofern der Misserfolg nicht auf dem Ausschluss von der Prüfung beruht.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Bewerber haben sich nachweislich spätestens anzumelden

1. für den Haupttermin am 1. Dezember des der Prüfung vorhergehenden Jahres,
2. für den Nachholtermin am 2. Mai

(Ausschlussfrist). ²Die Anmeldung erfolgt unmittelbar oder über den Veranstalter des Vorbereitungslehrgangs (§ 5) bei dem Landesfischereiverband Bayern e. V.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „im Haupttermin und im Nachholtermin jeweils“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „das Landwirtschaftsamt“ durch die Worte „eine mitwirkende Stelle“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „im Haupttermin und im Nachholtermin jeweils“ eingefügt.

5. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „Abs. 1, 2 und 4“ durch die Worte „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. ²§ 1 Nr. 1 gilt für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung eines Fischereischeins, die ab 1. Januar 2006 gestellt werden.

München, den 12. November 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2013-4-1-F

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
in den bayerischen Staatsbädern
Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen,
Bad Brückenau und Bad Bocklet
(Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder)**

Vom 15. November 2004

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹In den Kurbezirken der Staatsbäder Bad Reichenhall, Bad Bocklet, Bad Steben, Bad Kissingen und Bad Brückenau wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Die Kurbezirke und Kurzonen der Staatsbäder sind in der **Anlage 1** festgelegt.

§ 3

Kurtaxpflicht

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurmäßig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk (unabhän-

gig von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag der Abreise. ²Im Fall des Abs. 2 entsteht die Kurtaxpflicht mit der Inanspruchnahme und endet mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet, Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) Bei einem Wechsel der Kurzonen ist die Kurtaxe anteilig zu berechnen.

(5) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

(6) Die Kurtaxe ist

- im Staatsbad Bad Reichenhall an die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH,
- im Staatsbad Bad Bocklet an die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH,
- im Staatsbad Bad Steben an die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH,
- im Staatsbad Bad Kissingen an die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH und
- im Staatsbad Bad Brückenau an die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau

als Einhebungsberechtigte (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz) zu entrichten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen
2. Kinder bis zu 16 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind
4. Personen mit nur einer Übernachtung im Kurbezirk (z.B. Geschäftsreisende).

(2) Die Kurtaxe wird ermäßigt für

1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen
2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Dem Einhebungsberechtigten sind vom Veranstalter zuvor das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk schriftlich anzuzeigen. Der Einhebungsberechtigte kann ergänzende Nachweise verlangen.

(3) Der Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn

1. es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen oder
2. die Erhebung der Kurtaxe für die kurtaxpflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten. ²Bei einer nachträglichen Verlängerung des Aufenthalts ist die Gesamtaufenthaltsdauer für die Höhe der Kurtaxe maßgebend.

(2) Die Höhe der Kurtaxe pro Aufenthaltstag ergibt sich aus der **Anlage 2**.

§ 6

Meldepflicht des Gastes

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen gegenüber der Einhebungsberechtigten alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) ¹Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu erstellen oder mit einem anderen zugelassenen Verfahren durchzuführen. ²Die Meldedaten sind unter Angabe des An- und Abreisetags spätestens am dritten auf den Ankunftstag folgenden Werktag der Einhebungsberechtigten auf elektronischem Wege (Internet) zu übermitteln bzw. die Meldescheine oder/und das elektronische Handgerät in den Geschäftsräumen der Einhebungsberechtigten vorzulegen.

§ 7

Verpflichtungen der Vermieter

(1) Die Vermieter von Unterkünften, Campingplät-

zen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmitelanstalten und Unternehmer von Geschäftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben, jeder kurtaxpflichtigen Person eine Kurkarte zu erstellen oder, soweit die Einhebungsberechtigte die Kurkarten selbst erstellt, eine Kurkarte auszuhändigen und der Einhebungsberechtigten spätestens am dritten Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk auf elektronischem Wege (Internet) zu übermitteln bzw. die Meldescheine oder/und das elektronische Handgerät in den Geschäftsräumen der Einhebungsberechtigten vorzulegen.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Abs. 1 sinngemäß.

(3) ¹Auf Verlangen haben die nach Abs. 1 Verpflichteten der Einhebungsberechtigten über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) ¹Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzuheben und an die Einhebungsberechtigte abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Einhebungsberechtigte kann zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Einhebungsberechtigte eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Bei verspäteter Abführung der Kurtaxe entstehen Säumniszuschläge; Art. 18 des Kostengesetzes gilt entsprechend. ⁶Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

(5) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 2 oder bei dauernder Abwesenheit des Vermieters vom Ort ist die kurtaxpflichtige Person gehalten, für die ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung der Kurtaxe selbst Sorge zu tragen. ²§ 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

(1) ¹Die Kurgäste, die mindestens zwei Nächte im Kurbezirk verbringen, erhalten zum Nachweis der Anmeldung eine Kurkarte. ²Jeder Vermieter im Sinn des § 7 Abs. 1 ist verpflichtet, jedem kurtaxpflichtigen Gast die Kurkarte auszustellen oder, soweit die Einhebungsberechtigte die Kurkarten selbst erstellt, eine Kurkarte auszuhändigen. ³Für Kurgäste, die nur eine Nacht im Kurbezirk verbringen, sind vom Beherbergungsbetrieb die gesetzlichen Meldedaten an die Einhebungsberechtigte zu übermitteln. ⁴Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ⁵Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. ⁶Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurkarte gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.

(2) ¹Die Kurkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Kurkarte einzutragen. ³Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Kurkarte zu erstellen. ⁴§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Kurkarte spätestens am Tag nach der Abreise an die Einhebungsberechtigte zurückzugeben. ⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9

Meldeformulare

(1) ¹Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Einhebungsberechtigten zu beziehen. ³Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Einhebungsberechtigten unverzüglich zurückzugeben.

(2) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Meldesystems werden die Meldeformulare ausschließlich mittels einer von der Einhebungsberechtigten an die Vermieter ausgegebenen Melde-Software erstellt, mit fortlaufender Meldescheinnummer versehen und über Drucker ausgegeben.

§ 10

Haftung

Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11

Zu widerhandlungen

¹Zu widerhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Meldescheine und/oder Kurkarten ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und den Vorschriften dieser Kurtaxordnung nicht entsprechen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall) vom 1. Oktober 2001 (GVBl S. 704, BayRS 2013-4-1-F),

2. die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Bocklet (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Bocklet) vom 1. Oktober 2001 (GVBl S. 708, BayRS 2013-4-2-F),
3. die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Steben (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Steben) vom 1. Oktober 2001 (GVBl S. 711, BayRS 2013-4-3-F),
4. die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Kissingen) vom 1. Oktober 2001 (GVBl S. 714, BayRS 2013-4-4-F) und
5. die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Brückenau (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Brückenau) vom 1. Oktober 2001 (GVBl S. 717, BayRS 2013-4-5-F).

(2) ¹§ 5 Abs. 2 ist im Staatsbad Bad Reichenhall erstmals ab 1. Januar 2006 anzuwenden. ²Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 gilt im Staatsbad Bad Reichenhall § 5 Abs. 2 in folgender Fassung:

Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag in der

Kurzzone I	2,50 € pro Person (Schwerbehinderte 2,00 € pro Person) (Tagungs- und Seminargäste 1,25 € pro Person)
Kurzzone II	1,90 € pro Person (Schwerbehinderte 1,40 € pro Person) (Tagungs- und Seminargäste 0,95 € pro Person).

(3) ¹§ 5 Abs. 2 ist im Staatsbad Bad Kissingen erstmals ab 1. Januar 2006 anzuwenden. ²Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 gilt im Staatsbad Bad Kissingen § 5 Abs. 2 in folgender Fassung:

Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag

	3,10 € pro Person (Schwerbehinderte 2,60 € pro Person) (Tagungs- und Seminargäste 1,55 € pro Person)
--	--

(4) Kurkarten, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 15. November 2004

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthausen, Staatsminister

Anlage 1
(zu § 2)**Kurbezirke der bayerischen Staatsbäder****1. Bad Reichenhall**

- 1.1 ¹Der Kurbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall, der Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gemeindeteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth. ²Der Kurbezirk ist in zwei Kurzonen eingeteilt.
- 1.2 ¹Die Kurzone I umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall rechts der Saalach ohne das Stadtgebiet nordöstlich folgender Linie: beginnend von der Einmündung des Hosewaschbachs in die Saalach, kürzeste Verbindung zur Umgehungsstraße (Loferer Straße), von dort in östlicher Richtung bis zur Salzburger Straße, Salzburger Straße in nördlicher Richtung bis zum Abenteuerspielplatz, von dort kürzeste Verbindung zum Prinzregentenweg, ferner ohne die Gemeindeteile Marzoll, Schwarzbach und Weißbach. ²Die Kurzone II umfasst die übrigen Teile des Kurbezirks.
- 1.3 Die Grenzen der Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Staatlichen Kurverwaltung¹⁾ aufliegt.

2. Bad Steben

Der Kurbezirk umfasst vom Gebiet des Marktes Bad Steben die Gemeindeteile Bad Steben und Obersteben.

3. Bad Kissingen

Der Kurbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Bad Kissingen, ausgenommen die Gemeindeteile Albertshausen und Poppenroth.

4. Bad Brückenau

Der Kurbezirk umfasst vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau die Gemeindeteile Staatsbad Brückenau (mit dem so genannten Villenviertel) und Wernarz sowie das Gebiet zwischen dem Gemeindeteil Staatsbad Brückenau und dem Washingtonplatz und vom Gebiet des Marktes Zeitlofs den Gemeindeteil Eckarts.

5. Bad Bocklet

Der Kurbezirk umfasst das Gebiet des Marktes Bad Bocklet, ausgenommen den Gemeindeteil Nickersfelden.

¹⁾ Jetzt: Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH

**Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den bayerischen Staatsbädern**

Staatsbad	EURO
<p>Bad Reichenhall:</p> <p>Kurzzone I Normalsatz 3,00 Schwerbehinderte 2,50 Tagungs- und Seminargäste 1,50</p> <p>Kurzzone II Normalsatz 2,30 Schwerbehinderte 1,80 Tagungs- und Seminargäste 1,15</p>	
<p>Bad Steben: Normalsatz 2,50 Schwerbehinderte 2,00 Tagungs- und Seminargäste 1,25</p>	
<p>Bad Kissingen: Normalsatz 3,40 Schwerbehinderte 2,90 Tagungs- und Seminargäste 1,70</p>	
<p>Bad Brückenau: Normalsatz 2,50 Schwerbehinderte 2,00 Tagungs- und Seminargäste 1,25</p>	
<p>Bad Bocklet: Normalsatz 2,00 Schwerbehinderte 1,50 Tagungs- und Seminargäste 1,00</p>	

2236-9-1-3-UK

Achte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik

Vom 15. November 2004

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, BayRS 2236-9-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2001 (GVBl S. 660), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächer“ durch das Wort „Pflichtfächer“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Für Studierende, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird. ²Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder eine von diesem beauftragte Stelle.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „und Wahlpflichtfächern“ gestrichen und die Zahl „36“ durch die Zahl „38“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Methodenlehre“ die Worte „mit Gesprächsführung“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Übungen“ durch das Wort „Praxis“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Fach Sozialpädagogische Praxis wird in geeigneten außerschulischen Einrichtungen wie Tageseinrichtungen für Kinder, Heime sowie im Umfang von 40 bis 60 Stunden in der Grundschule durchgeführt. ²Die Auswahl der Praxisstätten erfolgt durch die Schule.

³Der Unterricht im Fach Sozialpädagogische Praxis soll acht Stunden täglich nicht überschreiten. ⁴Er kann zum Teil auch in die im Allgemeinen unterrichtsfreie Zeit fallen.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird „§ 44 Nr. 3“ durch „§ 44 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „den Sozialpädagogischen Übungen“ durch die Worte „der Sozialpädagogischen Praxis“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „im Wahlpflichtbereich“ gestrichen.

b) In Satz 4 wird das Wort „Übungen“ durch das Wort „Praxis“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ wird das Wort „außerdem“ eingefügt.

5. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Übungen“ durch das Wort „Praxis“ ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächern (Vorrückungsfächer)“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Übungen“ durch das Wort „Praxis“, das Wort „Vorrückungsfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ und das Wort „Vorrückungsfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Übungen“ durch das Wort „Praxis“, das Wort „Vorrückungsfach“ jeweils durch das Wort „Pflichtfach“ und das Wort „Vorrückungsfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorrückungsfächern“ jeweils durch das Wort „Pflichtfächern“ und das Wort „Vorrückungsfach“ jeweils durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Vorrückungsfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Pädagogik, Psychologie“ durch die Worte „Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik“ ersetzt und nach dem Wort „Methodenlehre“ werden die Worte „mit Gesprächsführung“ eingefügt.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
(Bearbeitungszeit 240 Minuten)
- Theologie/Religionspädagogik oder Literatur- und Medienpädagogik
(Bearbeitungszeit 180 Minuten).

²Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Prüfungszeit 30 Minuten).“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Vorrückungsfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Vorrückungsfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ und das Wort „Übungen“ durch das Wort „Praxis“ ersetzt.

d) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Prüfungszeit soll im Fall der Abs. 2 und 3 für ein Fach 15 Minuten betragen.“

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „und der mündlichen Prüfung nach § 30 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Methodenlehre“ die Worte „mit Gesprächsführung“ eingefügt und das Wort „Übungen“ wird durch das Wort „Praxis“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Vorrückungsfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 wird das Wort „Vorrückungsfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

dd) In Halbsatz 2 wird das Wort „Vorrückungsfächer“ durch das Wort „Pflichtfächer“ ersetzt.

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherige Satzbezeichnung des Satzes 1 entfällt.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, indem die Summe aus

- den Noten der Pflichtfächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden,

- den Noten der Pflichtfächer des zweiten Studienjahrs sowie

- der Durchschnittsnote der Übungen des zweiten Studienjahrs sowie der im ersten Studienjahr abgeschlossenen Übungen

gebildet und das Ergebnis durch 14 geteilt wird.“

11. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Übungen“ durch das Wort „Praxis“ und werden die Worte „Pflicht- oder Wahlpflichtfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Methodenlehre“ die Worte „mit Gesprächsführung“ eingefügt.

12. § 37 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in dem weiteren in § 30 Abs. 1 Satz 1 genannten Fach sowie in den Fächern Sozialkunde/Soziologie, Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung, Ökologie/ Gesundheitserziehung, Recht und Organisation sowie Deutsch schriftliche Aufgaben zu bearbeiten (Bearbeitungszeit jeweils 120 Minuten); die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt; statt der schriftlichen Prüfung kann eine mündliche Prüfung (Dauer jeweils 30 Minuten) durchgeführt werden; von der Prüfung im Fach Theologie/Religionspädagogik kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag Bewerber befreien, die keiner Konfession angehören, für die Theologie/Religionspädagogik an einer Fachakademie angeboten wird;“

b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Methodenlehre“ die Worte „mit Gesprächsführung“ eingefügt.

c) In Nr. 3 werden die Worte „Kunsterziehung, Werkerziehung, Musikerziehung, Rhythmik und Sporterziehung“ durch die Worte „Kunst- und Werkerziehung sowie Musik- und Bewegungserziehung“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

13. In § 38 Abs. 2 werden die Worte „den sozialpädagogischen Übungen“ durch die Worte „der Sozialpädagogischen Praxis“ ersetzt.

14. § 39 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In den in § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Fächern wird die Gesamtnote aus der zweifach gewichteten Note der praktischen Prüfung und der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung gebildet.“

15. § 40 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „mindestens zweimal“ durch die Worte „in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „120 Stunden“ durch die Worte „160 Stunden, davon 40 Stun-

den Recht und Organisation“ und die Worte „60 Stunden“ durch die Worte „80 Stunden, davon 20 Stunden Recht und Organisation“ ersetzt.

16. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Kolloquium, praktische Prüfung

(1) Zum Abschluss des Berufspraktikums haben alle Berufspraktikanten eine praktische Prüfung und ein Kolloquium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie abzulegen.

(2) ¹Die praktische Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Die Prüfungszeit beträgt 100 bis 140 Minuten. ³Die Prüfung wird keinesfalls vor dem 1. April in der Einrichtung abgenommen, in der das Berufspraktikum abgeleistet wird.

(3) ¹Das Kolloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ²In ihm wird die Befähigung des Berufspraktikanten zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus dem Fach Recht und Organisation geprüft. ³Das Kolloquium kann auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Berufspraktikanten durchgeführt werden. ⁴Die Prüfungszeit beträgt im Allgemeinen 30 Minuten je Teilnehmer. ⁵Der Termin des Kolloquiums wird dem Berufspraktikanten spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. ⁶Von der Teilnahme am Kolloquium ist ausgeschlossen, wer im Berufspraktikum eine schlechtere Note als 4 erhalten hat; die Note für das Berufspraktikum wird auf Grund der

1. schriftlichen Äußerung der Praktikumsstelle über Leistung und Verhalten des Berufspraktikanten,
2. Note für den Praktikumsbericht,
3. Noten nach § 40 Abs. 5 Satz 2 und
4. Note für die Facharbeit

durch den Prüfungsausschuss in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ⁷Von der Teilnahme ist ferner ausgeschlossen, wer ohne Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit oder Unterbrechungen aus anderen aner kennenswerten Gründen weniger als acht Monate oder 160 Arbeitstage (bei der Teilzeitform weniger als 18 Monate oder 360 Arbeitstage) des Berufspraktikums abgeleistet, den Praktikumsbericht oder die Facharbeit nicht termingerecht abgeliefert, die Seminartage ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder wessen Facharbeit mit Note 6 benotet wurde; bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Satz 4 verkürzen sich die in Halbsatz 1 genannten Zeiten jeweils auf die Hälfte. ⁸In diesen Fällen gilt das Kolloquium als nicht bestanden.

(4) ¹Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Schulleiter. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Lehrer, die das Berufspraktikum der Prüfungsteilnehmer betreut haben,

sowie vier weitere vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Lehrer, die in den Fächern Recht und Organisation, Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung, Kunst- und Werkerziehung, Musik- und Bewegungserziehung unterrichten. ³Für die praktische Prüfung soll ein Vertreter der Praxiseinrichtung in den Unterausschuss berufen werden. ⁴§ 27 Abs. 2 bis 6 und § 30 Abs. 9 Satz 4 gelten entsprechend.

(5) ¹Das Kolloquium und die praktische Prüfung sind bei einer Bewertung mit einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden. ²Der Prüfungsausschuss kann einen Berufspraktikanten, der Kolloquium oder praktische Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Kolloquium als nicht bestanden gilt, von der Wiederholung des Berufspraktikums ganz oder teilweise befreien, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen und insgesamt mindestens zwölf Monate abgeleistet werden.

(6) §§ 28 und 33 bis 35 gelten entsprechend.

(7) Kolloquium und praktische Prüfung können nur einmal wiederholt werden.“

17. In § 42 Abs. 1 werden nach dem Wort „Nach“ die Worte „bestandener praktischer Prüfung und“ eingefügt.

18. Dem § 61 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Um den Praxisbezug des Unterrichts zu verstärken, können unter der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft nicht zur Fachakademie gehörende Personen in den Unterricht einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrkraft.“

19. Anlage 1 wird durch **Anlage 1** dieser Verordnung ersetzt.

20. In Anlage 2 werden in Nr. 5 im 2. Absatz die Worte „120 Unterrichtsstunden“ durch die Worte „160 Unterrichtsstunden, davon 40 Stunden Recht und Organisation“ und die Worte „60 Unterrichtsstunden“ durch die Worte „80 Unterrichtsstunden, davon 20 Stunden Recht und Organisation“ ersetzt.

21. In Anlage 3 wird in Nr. 10.1 folgender Satz angefügt: „§ 29 gilt entsprechend.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 19 bezüglich des ersten Studienjahrs mit Wirkung vom 1. August 2003, Nrn. 15 bis 17 und 20 am 1. August 2005 in Kraft.

München, den 15. November 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r , Staatsministerin

Studentafel für die Fachakademie für Sozialpädagogik

Pflichtfächer	1. und 2. Studienjahr	
	Gesamtwochenstunden	Gesamtjahresstunden
Pädagogik/Psychologie/ Heilpädagogik ¹⁾	10 (davon 1 Std. Modul)	400
Sozialkunde/Soziologie ²⁾	3	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	2	80
Ökologie/Gesundheitserziehung	2	80
Recht und Organisation	2	80
Literatur- und Medienpädagogik	3	120
Englisch ^{2), 3)}	3	120
Deutsch ²⁾	4	160
Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession) ^{1), 4)}	3 (davon 1 Std. Modul)	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹⁾	8 (davon 2 Std. Modul)	320
Kunst- und Werkerziehung ^{1), 5)}	7 (davon 1 Std. Modul)	280
Musik- und Bewegungserziehung ^{1), 6)}	7 (davon 1 Std. Modul)	280
Übungen ⁷⁾ – zu – zu – zu – zu – zu – zu	6	240
Sozialpädagogische Praxis	12	480
Zusatzfach Mathematik ⁸⁾	6	240

- 1) Fächer mit Modulanteilen (d.h. Stundenanteilen, die inhaltlich - durch verschiedene Lehrplanangebote zur Auswahl - disponibel für die Fachakademien sind).
- 2) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- 3) In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.
- 4) Bzw. Ethische Erziehung gemäß § 8 FakOSozPäd.
- 5) Davon 3 Stunden Kunsterziehung und 3 Stunden Werkerziehung.
- 6) Davon 3 Stunden Musikerziehung, 1 Stunde Rhythmik und 2 Stunden Sporterziehung.
- 7) Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.
- 8) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

300-3-1-J

**Verordnung
über gerichtliche Zuständigkeiten
im Bereich des Staatsministeriums der Justiz
(Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu)**

Vom 16. November 2004

Auf Grund von

- § 3 Nrn. 2 bis 6, 8, 11 bis 15, 18 bis 21, 23 bis 25, 27 bis 29, 31 bis 34, 36 bis 43 und § 9 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S)

und

- § 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl III 300-7)

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Zivilrechtspflege und Bereitschaftsdienst

Abschnitt I

Gerichtsverfassung

- § 1 Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg
- § 2 Kammern für Handelssachen
- § 3 Bereitschaftsdienst

Abschnitt II

Bürgerlich-rechtliche Angelegenheiten

- § 4 Abänderung von Unterhaltstiteln für minderjährige Kinder
- § 5 Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen
- § 6 Mahnverfahren
- § 7 Unterlassungsklageverfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken
- § 8 Gerichtliche Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten

Abschnitt III

Handels-, Gesellschafts-, Wettbewerbs- und Wertpapierrecht

- § 9 Führung des Handelsregisters
- § 10 Führung der Partnerschaftsregister
- § 11 Meinungsverschiedenheit zwischen Kapitalgesellschaft und Abschlussprüfer

- § 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sowie Auskunftsrecht des Aktionärs
- § 13 Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft
- § 14 Zusammensetzung des Aufsichtsrats eines Versicherungsverbands auf Gegenseitigkeit und Auskunftspflicht
- § 15 Gerichtliche Entscheidungen über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer
- § 16 Gerichtliche Entscheidungen im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren
- § 17 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- § 18 Bestellung von Verschmelzungs- und Spaltungsprüfern; Ersatz von Auslagen und Vergütung
- § 19 Bestellung von Vertrags- und Eingliederungsprüfern; Ersatz von Auslagen und Vergütung
- § 20 Bestellung von Prüfern zur Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung beim Ausschluss von Minderheitsaktionären; Ersatz von Auslagen und Vergütung
- § 21 Ausgleich beim Erlöschen von Mehrstimmrechten; Antrag auf gerichtliche Bestimmung des angemessenen Ausgleichs
- § 22 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- § 23 Wertpapierbereinigung
- § 24 Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen

Abschnitt IV

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

- § 25 Patentstreitsachen
- § 26 Gebrauchsmusterstreitsachen
- § 27 Halbleiterschutzstreitsachen
- § 28 Geschmacksmusterstreitsachen und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitverfahren
- § 29 Sortenschutzstreitsachen
- § 30 Gemeinschaftsmarken- und Kennzeichenstreitsachen
- § 31 Streitsachen nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen
- § 32 Urheberrechtsstreitsachen

Abschnitt V

Besondere Sachgebiete

- § 33 Landwirtschaftssachen
- § 34 Verfahren nach dem Baugesetzbuch
- § 35 Binnenschiffahrtssachen
- § 36 Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters
- § 37 Entschädigungssachen

Abschnitt VI

Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Insolvenzrecht

- § 38 Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Insolvenzsachen

Zweiter Teil

**Strafrecht, Strafvollstreckung und
Recht der Ordnungswidrigkeiten**

- § 39 Strafsachen
 § 40 Wirtschaftsstrafsachen bei den Landgerichten
 § 41 Wirtschaftsstrafsachen bei den Amtsgerichten
 § 42 Strafsachen nach dem Außenwirtschaftsgesetz
 § 43 Steuerstrafsachen bei den Amtsgerichten
 § 44 Bußgeldverfahren
 § 45 Auswärtige Strafvollstreckungskammern

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 46 In Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil

Zivilrechtspflege und Bereitschaftsdienst

Abschnitt I

Gerichtsverfassung

§ 1

**Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
in Augsburg**

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), wird bestimmt:

1. ¹Für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen bestehen fünf Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg.
²Zwei Zivilsenate sind zugleich Familiensenate.
2. Den Zivilsenaten in Augsburg werden übertragen die Verhandlungen und Entscheidungen über die in § 119 GVG aufgeführten Rechtsmittel mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:
 - a) Berufungen und Beschwerden, die Ansprüche aus Enteignung, enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff, Aufopferung, öffentlich-rechtlicher Verwahrung, Amtshaftung und nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen betreffen,

- b) Berufungen und Beschwerden, die
 - das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 1 UKlaG)
 - das Recht der Arbeitnehmererfindungen
 - das Gebrauchsmusterrecht
 - das Gemeinschaftsmarkenrecht
 - das Geschmacksmusterrecht
 - das Halbleiterschutzrecht
 - das Kennzeichenrecht
 - das Patentrecht
 - das Sortenschutzrecht
 - das Urheberrecht
 - das Verlagsrecht
 - das Wertpapierbereinigungsrecht
 - den unlauteren Wettbewerb

betreffen,

- c) Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen, soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streitwerts handelt.

3. Ist eine Berufung oder Beschwerde in Kindschaftsachen am 1. Januar 1999 bei dem Oberlandesgericht München anhängig, bleibt der damit befasste Senat zuständig.

§ 2

Kammern für Handelssachen

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), werden bei allen bayerischen Landgerichten für deren Bezirke Kammern für Handelssachen gebildet.

§ 3

Bereitschaftsdienst

Auf Grund des § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), wird bestimmt:

Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Tagen nehmen folgende Amtsgerichte wahr:

1. das Amtsgericht Amberg für die Amtsgerichtsbezirke Amberg und Schwandorf;
2. das Amtsgericht Ansbach für die Amtsgerichtsbezirke Ansbach und Weißenburg;

3. das Amtsgericht Aschaffenburg für die Amtsgerichtsbezirke Aschaffenburg und Obernburg a. Main;
4. das Amtsgericht Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Aichach und Augsburg;
5. das Amtsgericht Bamberg für die Amtsgerichtsbezirke Bamberg, Forchheim und Haßfurt;
6. das Amtsgericht Bayreuth für die Amtsgerichtsbezirke Bayreuth und Kulmbach;
7. das Amtsgericht Deggendorf für die Amtsgerichtsbezirke Deggendorf und Viechtach;
8. das Amtsgericht Erding für die Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising;
9. das Amtsgericht Erlangen;
10. das Amtsgericht Fürstenfeldbruck für die Amtsgerichtsbezirke Dachau, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, Miesbach, Starnberg, Weilheim i. OB. und Wolfratshausen;
11. das Amtsgericht Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a. d. Aisch;
12. das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen;
13. das Amtsgericht Gemünden a. Main;
14. das Amtsgericht Günzburg;
15. das Amtsgericht Hof für die Amtsgerichtsbezirke Hof und Wunsiedel;
16. das Amtsgericht Ingolstadt;
17. das Amtsgericht Kaufbeuren;
18. das Amtsgericht Kempten (Allgäu);
19. das Amtsgericht Kronach für die Amtsgerichtsbezirke Coburg, Kronach und Lichtenfels;
20. das Amtsgericht Landsberg a. Lech;
21. das Amtsgericht Landshut für die Amtsgerichtsbezirke Eggenfelden, Landau a. d. Isar und Landshut;
22. das Amtsgericht Laufen;
23. das Amtsgericht Lindau (Bodensee);
24. das Amtsgericht Memmingen;
25. das Amtsgericht Mühldorf a. Inn für die Amtsgerichtsbezirke Altötting und Mühldorf a. Inn;
26. das Amtsgericht München;
27. das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau für die Amtsgerichtsbezirke Neuburg a. d. Donau und Pfaffenhofen a. d. Ilm;
28. das Amtsgericht Neu-Ulm;
29. das Amtsgericht Nördlingen für die Amtsgerichtsbezirke Dillingen a. d. Donau und Nördlingen;
30. das Amtsgericht Nürnberg für die Amtsgerichtsbezirke Hersbruck, Neumarkt i. d. OPf., Nürnberg und Schwabach;
31. das Amtsgericht Passau für die Amtsgerichtsbezirke Passau und Freyung;
32. das Amtsgericht Regensburg für die Amtsgerichtsbezirke Cham, Kelheim, Regensburg und Straubing;
33. das Amtsgericht Rosenheim;
34. das Amtsgericht Schweinfurt für die Amtsgerichtsbezirke Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale und Schweinfurt;
35. das Amtsgericht Traunstein;
36. das Amtsgericht Weiden für die Amtsgerichtsbezirke Weiden und Tirschenreuth;
37. das Amtsgericht Würzburg für die Amtsgerichtsbezirke Kitzingen und Würzburg.

Abschnitt II

Bürgerlich-rechtliche Angelegenheiten

§ 4

Abänderung von Unterhaltstiteln für minderjährige Kinder

Auf Grund des § 660 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl III 310–4), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), werden dem Amtsgericht Nürnberg die in Art. 5 § 3 des Kindesunterhaltsgesetzes (KindUG) vom 6. April 1998 (BGBl I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl I S. 3574), vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Urteilen, Beschlüssen und anderen Schultiteln im Sinn des § 794 der Zivilprozessordnung für die Bezirke aller Amtsgerichte in Bayern übertragen.

§ 5

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Auf Grund des Art. 7 § 1 Abs. 2a Satz 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 (BGBl III 400–4), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 10 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl I S. 751), wird die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München für alle Oberlandesgerichtsbezirke in Bayern übertragen.

§ 6

Mahnverfahren

Auf Grund des § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1 und § 703d Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl III 310–4), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), werden dem Amtsgericht Coburg die Mahnverfahren für die Bezirke aller Amtsgerichte in Bayern zur maschinellen Bearbeitung übertragen.

§ 7

Unterlassungsklageverfahren
bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen
und verbraucherrechtswidrigen Praktiken

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl I S. 3422, 4346), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl I S. 1414), wird die Zuständigkeit für die Unterlassungsklageverfahren nach §§ 1 und 2 UKlaG übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Nürnberg,
3. Landgericht Bamberg
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Bamberg.

§ 8

Gerichtliche Entscheidungen in
schiedsrichterlichen Angelegenheiten

Auf Grund des § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl III 310–4), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), werden die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 der Zivilprozessordnung dem Oberlandesgericht München übertragen.

Abschnitt III

**Handels-, Gesellschafts-, Wettbewerbs-
und Wertpapierrecht**

§ 9

Führung des Handelsregisters

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Geset-

zes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 315–1), zuletzt geändert durch Art. 12b des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), wird in Abweichung von § 125 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Führung des Handelsregisters übertragen

1. im Landgerichtsbezirk Landshut
für die Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising
dem Amtsgericht München,
2. im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth
für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth und
Neustadt a.d. Aisch
dem Amtsgericht Fürth,
3. im Landgerichtsbezirk Regensburg
für den Amtsgerichtsbezirk Straubing
dem Amtsgericht Straubing.

§ 10

Führung der Partnerschaftsregister

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 315–1), zuletzt geändert durch Art. 12b des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), wird die Führung der Partnerschaftsregister den Amtsgerichten übertragen, die gemäß § 9 für die Führung der Handelsregister zuständig sind.

§ 11

Meinungsverschiedenheit
zwischen Kapitalgesellschaft und Abschlussprüfer

Auf Grund des § 324 Abs. 2 Satz 9 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (BGBl III 4100–1), zuletzt geändert durch Art. 12d des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 324 Abs. 2 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 12

Zusammensetzung des Aufsichtsrats
einer Aktiengesellschaft sowie
Auskunftsrecht des Aktionärs

(1) Auf Grund von § 98 Abs. 1 Satz 2 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 12e des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), werden die Entscheidungen nach § 98 Abs. 1 Satz 1 und § 132 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund des § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 99 Abs. 3 Satz 5 des Aktiengesetzes dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 13

Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft

(1) Auf Grund des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG) vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1185), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 12e des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), werden die Entscheidungen nach § 27 EGAktG in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund des § 27 EGAktG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 27 EGAktG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 des Aktiengesetzes dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 14

Zusammensetzung des Aufsichtsrats eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und Auskunftspflicht

(1) Auf Grund von § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl I S. 974), in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 2 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 12e des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), werden die Entscheidungen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 1 und § 132 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 des Aktiengesetzes dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 15

Gerichtliche Entscheidungen über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer

(1) Auf Grund des § 260 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 12e des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), werden die Entscheidungen nach § 260 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund des § 260 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 260 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 des Aktiengesetzes dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 16

Gerichtliche Entscheidungen im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren

(1) Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838) werden die Entscheidungen nach § 1 SpruchG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund des § 12 Abs. 3 Satz 1 SpruchG wird die Entscheidung über die sofortigen Beschwerden nach § 12 Abs. 1 SpruchG dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 17

Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Auf Grund von § 51b Satz 1 des Gesetzes be-

treffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 4123-1), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl I S. 2681), in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 12e des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), werden die Entscheidungen nach § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 132 Abs. 3 und § 99 Abs. 3 Satz 5 des Aktiengesetzes dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 18

Bestellung von Verschmelzungs- und Spaltungsprüfern;
Ersatz von Auslagen und Vergütung

(1) Auf Grund von § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), werden die Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG sowie § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 10 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG wird die Entscheidung über die sofortigen Beschwerden nach § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG sowie § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 19

Bestellung von Vertrags- und
Eingliederungsprüfern;
Ersatz von Auslagen und Vergütung

(1) Auf Grund von § 10 Abs. 4 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 293c Abs. 1 Sätze 1 und 5 und § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 10 Abs. 7 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes wird die Entscheidung über die sofortigen Beschwerden nach § 10 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Sätze 1 und 5, § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes sowie § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 20

Bestellung von Prüfern zur Prüfung
der Angemessenheit der Barabfindung
beim Ausschluss von Minderheitsaktionären;
Ersatz von Auslagen und Vergütung

(1) Auf Grund von § 10 Abs. 4 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 327c Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes werden die Entscheidungen nach § 327c Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 10 Abs. 7 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 327c Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes wird die Entscheidung über die sofortigen Beschwerden nach § 10 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz und § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 21

Ausgleich beim Erlöschen von Mehrstimmrechten;
Antrag auf gerichtliche Bestimmung
des angemessenen Ausgleichs

(1) Auf Grund von § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG) vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1185), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes (SpruchG) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838) werden die Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 EGAktG übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 5 Abs. 5 EGAktG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 1 SpruchG wird die Entscheidung über die sofortigen Beschwerden nach § 5 Abs. 5 EGAktG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SpruchG dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 22

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 96 Halbsatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl I S. 2546), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 63 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718), werden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 GWB ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, und die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Art. 85 oder 86 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder aus Art. 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben, übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund des § 93 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 1 GWB wird die Entscheidung über die Berufung gegen Endurteile und über die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach Abs. 1 zuständigen Landgerichte dem Oberlandesgericht München übertragen.

(3) Auf Grund des § 116 Abs. 4 Satz 1 GWB wird die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 116 Abs. 1 und 2 GWB) dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 23

Wertpapierbereinigung

Auf Grund von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (BGBl III 4139–1), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 39 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718), § 71 Abs. 2 des Gesetzes zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für Deutsche Auslandsbonds – AuslWBG), vom 25. August 1952 (BGBl III 4139–2), zuletzt geändert durch Art. 75 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304) und § 37 Satz 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Wertpapierbereinigungsschlussgesetz) vom 28. Januar 1964 (BGBl I S. 45), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl I S. 1742), werden den Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht München I übertragen

1. die Aufgaben der nach § 29 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gebildeten Kammern für Wertpapierbereinigung,
2. die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Grund des Bereinigungsgesetzes für Deutsche Auslandsbonds.

§ 24

Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen

Auf Grund des § 66 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3822), zuletzt geändert durch Art. 71 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), werden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

Abschnitt IV

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

§ 25

Patentstreitsachen

Auf Grund des § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 41 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718), wird die Zuständigkeit für Patentstreitsachen übertragen dem

1. Landgericht München I
für den Oberlandesgerichtsbezirk München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg.

§ 26

Gebrauchsmusterstreitsachen

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl I S. 1455), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 42 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718), wird die Zuständigkeit für Gebrauchsmusterstreitsachen übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 27

Halbleiterschutzstreitsachen

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz - HalblSchG) vom 22. Oktober 1987 (BGBl I S. 2294), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl I S. 390), in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) wird die Zuständigkeit für Halbleiterschutzstreitsachen übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 28

Geschmacksmusterstreitsachen und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitverfahren

Auf Grund von § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz - GeschmMG) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl I S. 390), geändert durch Art. 4 Abs. 52 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718), wird die Zuständigkeit für Geschmacksmusterstreitsachen und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitverfahren übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 29

Sortenschutzstreitsachen

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl I S. 3164), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 66 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718), werden die Sortenschutzstreitsachen nach § 38 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes dem Landgericht München I für alle übrigen Landgerichte des Freistaates Bayern übertragen.

§ 30

Gemeinschaftsmarken- und Kennzeichenstreitsachen

Auf Grund von § 125e Abs. 3 Satz 1 und § 140 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz - MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl I S. 1414), werden als Gerichte für Gemeinschaftsmarkenstreitsachen (§ 125e Abs. 1 MarkenG) und für Kennzeichenstreitsachen (§ 140 Abs. 1 MarkenG) bestimmt das

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 31

Streitsachen nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG) vom 31. März 2004 (BGBl I S. 479) wird die Zuständigkeit für Streitsachen nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 32

Urheberrechtsstreitsachen

(1) Auf Grund des § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheber-

rechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1774), werden die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte jeweils für alle Amtsgerichtsbezirke des übergeordneten Landgerichts übertragen, dem Amtsgericht München auch für die Amtsgerichtsbezirke des Landgerichts München II.

(2) Auf Grund des § 105 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes werden Urheberrechtsstreitsachen, für die die Landgerichte in erster Instanz oder in der Berufungsinstante zuständig sind, übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

Abschnitt V

Besondere Sachgebiete

§ 33

Landwirtschaftssachen

¹Auf Grund des § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl III 317-1), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 23 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718), werden die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Geschäfte in Landwirtschaftssachen jeweils dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts für alle Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks übertragen. ²Das gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich des Landgerichtsbezirks München II.

§ 34

Verfahren nach dem Baugesetzbuch

Auf Grund des § 219 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) werden die Verhandlungen und Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren nach dem Baugesetzbuch übertragen dem Landgericht

1. Ansbach
für die Bezirke der Landgerichte Ansbach und Nürnberg-Fürth,
2. Augsburg
für die Bezirke der Landgerichte Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen,
3. Bayreuth
für die Bezirke der Landgerichte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,

4. Landshut
für die Bezirke der Landgerichte Deggendorf, Landshut und Passau,
5. München I
für die Bezirke der Landgerichte Ingolstadt, München I, München II und Traunstein,
6. Regensburg
für die Bezirke der Landgerichte Amberg, Regensburg und Weiden i. d. OPf.,
7. Würzburg
für die Bezirke der Landgerichte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

§ 35

Binnenschifffahrtssachen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl III 310-5), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1887), werden die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschifffahrtssachen übertragen dem

1. Amtsgericht Bamberg
als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,
2. Amtsgericht Lindau (Bodensee)
 - a) als Schifffahrtsgericht für den Bodensee,
 - b) für die Gewässer in dem Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu),
 - c) für die Gewässer in dem Amtsgerichtsbezirk Memmingen,
3. Amtsgericht Nürnberg
als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Ansbach, Ingolstadt und Nürnberg-Fürth sowie in den Amtsgerichtsbezirken Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Neu-Ulm und Nördlingen,
4. Amtsgericht Regensburg
als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Amberg, Deggendorf, Landshut, Passau, Regensburg und Weiden i. d. OPf.,
5. Amtsgericht Starnberg
als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Augsburg - ausgenommen für die Gewässer in den Amtsgerichtsbezirken Dillingen a. d. Donau und Nördlingen -, München I, München II und Traunstein,
6. Amtsgericht Würzburg
als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg,

7. Oberlandesgericht Nürnberg

als Schifffahrtsobergericht für die Schifffahrtsgerichte im Freistaat Bayern. Dies gilt auch für Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen.

§ 36

Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

(1) Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1133), zuletzt geändert durch Art. 86 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785), wird die Führung des Schiffsregisters für Schiffe, deren Heimatort in einem der nachstehend aufgeführten Gebiete liegt, übertragen dem

1. Amtsgericht Regensburg

für das von der Donau und ihren nördlichen Nebenflüssen umfasste sowie für das südlich der Donau gelegene Gebiet des Freistaates Bayern,

2. Amtsgericht Würzburg

für das übrige Gebiet des Freistaates Bayern.

(2) ¹Auf Grund des § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Schiffsregisterordnung wird die Führung des Schiffsbauregisters den Amtsgerichten übertragen, bei denen ein Schiffsregister geführt wird. ²Das Bauwerk eines Schiffes ist in das Schiffsbauregister des Amtsgerichts einzutragen, in dessen Schiffsregister das fertige Schiff einzutragen wäre, wenn der Bauort sein Heimatort wäre.

§ 37

Entschädigungssachen

(1) Auf Grund des § 208 Abs. 2 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1956 (BGBl III 251-1), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 12 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718), werden die Entschädigungssachen im Gebiet des Freistaates Bayern dem Landgericht München I (Entschädigungskammer) zugewiesen.

(2) Soweit Verfahren bei anderen Gerichten als den Entschädigungsgerichten anhängig geworden sind, ist das Verfahren an das Landgericht München I (Entschädigungskammer) abzugeben.

Abschnitt VI

Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Insolvenzrecht

§ 38

Zwangsvorsteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Insolvenzsachen

Auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai

1898 (BGBl III 310-14), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), sowie § 71 Abs. 3 Satz 1 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 311-4), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2489), und § 2 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl I S. 502), wird bestimmt:

1. ¹Die Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Insolvenzsachen werden jeweils dem Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für alle Amtsgerichte des betreffenden Landgerichtsbezirks übertragen. ²Dies gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks München II.

2. In Abweichung von Nr. 1 sind zuständig in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Insolvenzsachen

a) im Landgerichtsbezirk Augsburg

für die Amtsgerichtsbezirke Dillingen a. d. Donau und Nördlingen

das Amtsgericht Nördlingen,

b) im Landgerichtsbezirk Memmingen

für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg und Neu-Ulm

das Amtsgericht Neu-Ulm,

c) im Landgerichtsbezirk München II

– für die Amtsgerichtsbezirke Garmisch-Partenkirchen, Starnberg und Weilheim i. OB

das Amtsgericht Weilheim i. OB,

– für die Amtsgerichtsbezirke Miesbach und Wolfratshausen

das Amtsgericht Wolfratshausen,

d) im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth

für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth und Neustadt a. d. Aisch

das Amtsgericht Fürth,

e) im Landgerichtsbezirk Regensburg

für den Amtsgerichtsbezirk Straubing

das Amtsgericht Straubing,

f) im Landgerichtsbezirk Traunstein

– für die Amtsgerichtsbezirke Altötting und Mühldorf a. Inn

das Amtsgericht Mühldorf a. Inn,

– für den Amtsgerichtsbezirk Rosenheim

das Amtsgericht Rosenheim.

3. In Abweichung von Nr. 1 sind zuständig in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

a) im Landgerichtsbezirk Ansbach für den Amtsgerichtsbezirk Weißenburg i. Bay.

das Amtsgericht Weißenburg i. Bay.,

b) im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)

für den Amtsgerichtsbezirk Kaufbeuren das Amtsgericht Kaufbeuren.

Zweiter Teil

Strafrecht, Strafvollstreckung und Recht der Ordnungswidrigkeiten

§ 39

Strafsachen

(1) ¹Auf Grund von § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), und § 33 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), wird bestimmt:

Die Entscheidung der Strafsachen einschließlich Jugendsachen wird, soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren zuständig ist, den in den Abs. 2 und 3 bestimmten Amtsgerichten (Haftgerichten) übertragen, wenn

1. im vorbereitenden Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) der zuständige oder der nächste Amtsrichter oder der Amtsrichter des Bezirks der vorläufigen Festnahme über die Anordnung, den Vollzug oder die Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden hat,
2. der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt,
3. sich der Beschuldigte oder einer der Beschuldigten bei der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft oder in Strafhafte befindet oder gegen den Beschuldigten oder einen der Beschuldigten eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird oder in der angeklagten Sache ein vollziehbarer oder ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl besteht,
4. einer der in § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 45 Abs. 5, § 47 Abs. 3, § 64 Abs. 2 oder § 65 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Fälle vorliegt.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 stehen der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) und die Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) gleich. ³Ist wegen eingetretener außergewöhnlicher Verkehrsschwierigkeiten die Vorführung des Beschuldigten bei dem Haftgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so ist auch das Amtsgericht zuständig, das ohne diese Vorschrift nach der Strafprozessordnung zuständig wäre.

(2) ¹Als Haftgericht ist zuständig jeweils das Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für alle Amtsgerichtsbezirke des betreffenden Landgerichtsbezirks. ²Dies gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich der Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks München II.

(3) In Abweichung von Abs. 2 sind als Haftgerichte zuständig:

1. für männliche Beschuldigte

a) im Landgerichtsbezirk Augsburg

das Amtsgericht Landsberg a. Lech

für seinen Bezirk, jedoch nicht für Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG),

b) im Landgerichtsbezirk Coburg

das Amtsgericht Kronach

für den gesamten Landgerichtsbezirk,

c) im Landgerichtsbezirk Ingolstadt

das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau

für die Amtsgerichtsbezirke Neuburg a. d. Donau und Pfaffenhofen a. d. Ilm,

d) im Landgerichtsbezirk Landshut

das Amtsgericht Erding

für die Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising,

e) im Landgerichtsbezirk München II

das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen

für seinen Bezirk,

f) im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth

das Amtsgericht Erlangen

für seinen Bezirk,

das Amtsgericht Fürth

für die Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a. d. Aisch,

g) im Landgerichtsbezirk Regensburg

das Amtsgericht Straubing

für die Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Straubing und für in der Justizvollzugsanstalt Straubing Sicherungsverwahrte,

- h) im Landgerichtsbezirk Traunstein
das Amtsgericht Laufen
für seinen Bezirk,
das Amtsgericht Mühldorf a. Inn
für die Amtsgerichtsbezirke Altötting und
Mühldorf a. Inn,
das Amtsgericht Rosenheim für seinen Bezirk,
2. für weibliche Beschuldigte
- a) im Landgerichtsbezirk Amberg
das Amtsgericht Regensburg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Amberg,
- b) im Landgerichtsbezirk Ansbach
das Amtsgericht Nürnberg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Ansbach,
- c) im Landgerichtsbezirk Coburg
das Amtsgericht Bamberg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Coburg,
- d) im Landgerichtsbezirk Ingolstadt
das Amtsgericht München
für den gesamten Landgerichtsbezirk Ingolstadt,
- e) im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)
das Amtsgericht Memmingen
für den gesamten Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu),
- f) im Landgerichtsbezirk Landshut
das Amtsgericht München
für den gesamten Landgerichtsbezirk Landshut,
- g) im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth
das Amtsgericht Fürth
für die Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a. d. Aisch,
- h) im Landgerichtsbezirk Schweinfurt
das Amtsgericht Würzburg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Schweinfurt,
- i) im Landgerichtsbezirk Weiden i. d. OPf.
das Amtsgericht Regensburg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Weiden i. d. OPf.

(4) Besteht in den Fällen des Abs. 1 zwischen Strafsachen ein Zusammenhang im Sinn des § 3 StPO und würde die Anwendung der Abs. 2, 3 Nrn. 1 und 2 zur Zuständigkeit unterschiedlicher Haftgerichte für denselben Bezirk führen, so ist auch für weibliche Beschuldigte das in Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 bestimmte Gericht als Haftgericht zuständig.

(5) In Abweichung von Abs. 2 ist als Gericht für die Entscheidung über die Anordnung der Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) im Landgerichtsbezirk Regensburg das Amtsgericht Cham für seinen Bezirk zuständig.

§ 40

Wirtschaftsstrafsachen bei den Landgerichten

Auf Grund des § 74c Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), werden Strafsachen (Wirtschaftsstrafsachen) nach § 74c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5, 5a und 6 GVG, soweit das Landgericht nach § 74 Abs. 1 GVG als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, übertragen dem

1. Landgericht Augsburg

für die Bezirke der Landgerichte Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen,

2. Landgericht Hof

für die Bezirke der Landgerichte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,

3. Landgericht Landshut

für die Bezirke der Landgerichte Deggendorf, Landshut und Passau,

4. Landgericht München II

für die Bezirke der Landgerichte Ingolstadt, München II und Traunstein,

5. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Bezirke der Landgerichte Amberg, Ansbach, Nürnberg-Fürth, Regensburg und Weiden i. d. OPf.,

6. Landgericht Würzburg

für die Bezirke der Landgerichte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

§ 41

Wirtschaftsstrafsachen bei den Amtsgerichten

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl I S. 3574), werden Wirtschaftsstrafsachen aus dem Landgerichtsbezirk München II dem Amtsgericht München übertragen.

§ 42

Strafsachen nach dem Außenwirtschaftsgesetz

Auf Grund des § 38 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl III 7400–1), zuletzt geändert durch Art. 12g Abs. 13 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), werden die zur sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes aus den Amtsgerichtsbezirken des Landgerichts München II dem Amtsgericht München übertragen.

§ 43

Steuerstrafsachen bei den Amtsgerichten

¹Auf Grund des § 391 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866), zuletzt geändert durch Art. 12g Abs. 11 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), wird die Zuständigkeit in Steuerstrafsachen auch für die Amtsgerichte der angegebenen Landgerichtsbezirke übertragen dem Amtsgericht

1. Augsburg

für die Landgerichtsbezirke Kempten (Allgäu) und Memmingen,

2. Hof

für die Landgerichtsbezirke Bamberg, Bayreuth und Coburg,

3. München

für den Landgerichtsbezirk München II,

4. Nürnberg

für den Landgerichtsbezirk Ansbach,

5. Regensburg

für die Landgerichtsbezirke Amberg und Weiden i. d. OPf.,

6. Passau

für den Landgerichtsbezirk Deggendorf,

7. Würzburg

für die Landgerichtsbezirke Aschaffenburg und Schweinfurt.

²Dies gilt für Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten entsprechend.

§ 44

Bußgeldverfahren

Auf Grund des § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), wird bestimmt:

1. ¹Umfasst der Bezirk einer bayerischen Verwaltungsbehörde mehrere Amtsgerichtsbezirke, so entscheidet von den im Bezirk der Verwaltungsbehörde liegenden Amtsgerichten dasjenige, in dessen Bezirk der Begehungs- (§ 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OWiG) oder der Wohnort (§ 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 OWiG) liegt; § 37 Abs. 3 OWiG gilt entsprechend. ²Befinden sich weder der Begehungs- noch der Wohnort im Bezirk der Verwaltungsbehörde, so verbleibt es bei der in § 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG vorgesehenen Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

2. Nr. 1 findet keine Anwendung

a) auf Entscheidungen nach § 87 Abs. 4 Satz 2, § 100 Abs. 2 Satz 1, § 104 Abs. 1 Nr. 1, § 106 Abs. 2 Satz 3 und § 108 Abs. 1 Satz 1 OWiG,

b) bei Ordnungswidrigkeiten im Steuerrecht und im Atom- und Strahlenschutzrecht,

c) bei Bußgeldbescheiden der Landesanstalt für Landwirtschaft und der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen.

3. ¹Abweichend von Nr. 1 entscheiden bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid des Bayerischen Polizeiverwaltungsamts wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Gefahrgutrecht (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sowie § 10 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn, soweit diese durch die Polizei oder bei Straßenkontrollen anderer Behörden festgestellt werden) die folgenden Amtsgerichte, wenn in den genannten Bezirken der Begehungs- (§ 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OWiG) oder der Wohnort (§ 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 OWiG) liegt:

a) das Amtsgericht Augsburg

für die Landgerichtsbezirke Augsburg - ausgenommen den Amtsgerichtsbezirk Landsberg a. Lech -, Kempten und Memmingen,

b) das Amtsgericht Bayreuth

für die Landgerichtsbezirke Bamberg - ausgenommen den Amtsgerichtsbezirk Haßfurt -, Bayreuth, Coburg und Hof,

c) das Amtsgericht Erlangen

für die Landgerichtsbezirke Ansbach und Nürnberg-Fürth - ausgenommen den Amtsgerichtsbezirk Neumarkt i.d.OPf.,

d) das Amtsgericht Passau

für die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Landshut - ausgenommen die Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising - und Passau sowie für die Amtsgerichtsbezirke Kelheim und Straubing,

e) das Amtsgericht Regensburg

für die Landgerichtsbezirke Amberg, Regensburg - ausgenommen die Amtsgerichtsbezirke Kelheim und Straubing - und Weiden sowie für den Amtsgerichtsbezirk Neumarkt i.d.OPf.,

f) das Amtsgericht Traunstein

für die Landgerichtsbezirke Ingolstadt, München I, München II und Traunstein sowie für die Amtsgerichtsbezirke Erding, Freising und Landsberg a. Lech,

g) das Amtsgericht Würzburg

für die Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg sowie für den Amtsgerichtsbezirk Haßfurt.

²Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Buchst. a gelten entsprechend.

§ 45

Auswärtige Strafvollstreckungskammern

Auf Grund des § 78a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), werden folgende auswärtige Strafvollstreckungskammern gebildet:

1. für den Bezirk des Amtsgerichts Straubing in Straubing eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg;
2. für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk je zwei auswärtige Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Augsburg bei den Amtsgerichten Aichach, Landsberg a. Lech und Nördlingen (mit Sitz in Donauwörth); diesen Strafvollstreckungskammern werden die Entscheidungen übertragen, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind;
3. für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk je eine auswärtige Strafvollstreckungskammer
 - a) des Landgerichts Coburg
bei dem Amtsgericht Kronach,
 - b) des Landgerichts Ingolstadt
bei dem Amtsgericht Neuburg a.d. Donau,
 - c) des Landgerichts Landshut
bei dem Amtsgericht Erding,
 - d) des Landgerichts Memmingen
bei dem Amtsgericht Neu-Ulm,
 - e) des Landgerichts München II,
bei dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen,
 - f) des Landgerichts Traunstein
bei dem Amtsgericht Mühldorf a. Inn;

diesen Strafvollstreckungskammern werden die Entscheidungen übertragen, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 46

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2004 (GVBl S. 269), außer Kraft.

(2) ¹Für Entscheidungen, die gemäß §§ 3, 6a, 8, 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 10b Abs. 2, § 10c Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 14a Abs. 2, § 15b Abs. 2 sowie § 16 Abs. 3 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 2. Februar 1988, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2004 (GVBl S. 269), dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen sind, bleibt das Bayerische Oberste Landesgericht zuständig, soweit die Verfahren dort bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 eingehen. ²Die Zuständigkeit für die Entscheidung dieser Verfahren geht am 1. Juli 2006 auf das Oberlandesgericht München über, soweit sie nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 erledigt sind.

(3) Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), wird bestimmt:

Hinsichtlich der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 angemeldeten Geschmacksmuster bleibt das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau für die Führung des Geschmacksmusterregisters für die Amtsgerichtsbezirke Neuburg a. d. Donau (Landgerichtsbezirk Ingolstadt) und Nördlingen (Landgerichtsbezirk Augsburg) zuständig.

(4) Soweit andere Vorschriften des Landesrechts im Rang unter dem Gesetz auf den aufgehobenen Vorschriften beruhen oder auf sie verweisen, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Verordnung.

München, den 16. November 2004

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 26. Oktober 2004 Vf. 15–VII–01**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103–1–I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Oktober 2004 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

Art. 32a des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030–1–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 99),

gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

Entscheidungsformel:

1. Art. 32a des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030–1–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 99), verstößt gegen Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV und ist nichtig.
2. Der Freistaat Bayern hat dem Antragsteller die ihm durch das Verfahren entstandenen notwendigen Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten.

Leitsatz:

Die Regelung des Art. 32a Bayerisches Beamtengesetz, wonach Ämter mit leitender Funktion zunächst nur im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden, verstößt gegen das durch Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV gewährleistete Prinzip der Übertragung eines Amtes auf Lebenszeit.

München, den 26. Oktober 2004

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

H u t h e r , Präsidentin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 46 27 95 78.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.